

Läuteordnung

der Evangelischen Kirche Gölshausen

vom 22.09.2016

Der Kirchengemeinderat hat gemäß Abschnitt B. II. Nr. 1 der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats für Glocken im kirchlichen Gebrauch vom 10. Januar 1995 (GVBl. S. 25) in seiner Sitzung am 22.09.2016 für die Evangelische Kirche Gölshausen folgende Läuteordnung beschlossen:

Präambel

Glocken „...sollen die Gemeinde zum Gottesdienst rufen, zum Gebet einladen und auf den Stationen des Lebens begleiten. Der Stundenschlag der Glocke soll daran erinnern, dass unsere Zeit in Gottes Händen steht“ (Agende für die Evangelische Landeskirche in Baden 1987, Band 5, S. 198).

§ 1. Glocken

Die Kirche läutet mit den Glocken:

- I. h'** – **Christusglocke**: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“ (Hebräer 13,8)
- II. cis''** – **Friedensglocke**: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden“ (Lukas 2,14)
- III.e''** – **Vaterunserglocke**: „Ein feste Burg ist unser Gott“ (Psalm 46,2)
- IV. fis''** – **Tauf- und Segensglocke**: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein“ (1. Mose 12,2).

§ 2. Läuten

- (1) Beim Anläuten mehrerer Glocken wird mit der kleinsten Glocke begonnen, erst wenn diese gleichmäßig läutet, kommt die nächst größere hinzu. Das Ausläuten geschieht in der gleichen Reihenfolge, sodass die kleinste Glocke zuerst und die größte Glocke zuletzt verstummt.
- (2) Die Glocken schweigen nach dem Gottesdienst an Karfreitag bis zum Osterevangelium in der Feier der Osternacht.

§ 3. Läuten zum Gottesdienst

- (1) Eine Stunde vor Beginn des Gottesdienstes wird für drei Minuten die Glocke III, eine halbe Stunde vor Beginn die Glocke II geläutet (Vorläuten).
- (2) Zehn Minuten vor Beginn des Gottesdienstes wird für zehn Minuten geläutet (Hauptläuten):
 1. im Advent die Glocken IV, III und II,
 2. in der Passionszeit die Glocken IV, II und I,
 3. an Karfreitag die Glocke I,
 4. am Buß- und Betttag die Glocken IV, II und I,
 5. anlässlich einer Trauerfeier die Glocke IV, II und I,
 6. ansonsten alle Glocken (Plenum).

§ 4. Läuten zu Andachten

- (1) Eine halbe Stunde vor Beginn der Andacht wird für drei Minuten die Glocke II geläutet (Vorläuten).
- (2) Fünf Minuten vor Beginn der Andacht werden die Glocken entsprechend § 3 Absatz 2 für fünf Minuten geläutet (Hauptläuten).

§ 5. Läuten im Verlauf von Gottesdienst und Andacht

- (1) Für die Dauer des Vaterunsers wird Glocke III geläutet.
- (2) Bei der Taufhandlung und während Einsegnungen (Konfirmation, Trauung usw.) wird Glocke IV geläutet.

§ 6. Tageszeitenläuten (nicht an Sonn- und Feiertagen)

Mittags, nachmittags und abends wird für drei Minuten die Glocke II zum Gebet geläutet, und zwar jeweils nach dem Zeitschlagen um 11:00 Uhr, 15:00 Uhr (Winterzeit) bzw. 16:00 Uhr (Sommerzeit) sowie um 18:00 Uhr. Samstags erklingt stattdessen um 18:00 Uhr für fünf Minuten das Plenum zum Einläuten des Sonntags.

§ 7. Neujahrsläuten

Am 1. Januar, 00:00 Uhr wird nach dem Zeitschlagen für neun Minuten das Plenum geläutet.

§ 8. Läuten bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen

Zu Orgelkonzerten, Chorkonzerten und ähnlichen Veranstaltungen mit Verkündigungs-Charakter kann geläutet werden; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9. Zweifelsfälle; In-Kraft-Treten

- (1) In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchengemeinderat durch Beschluss.
- (2) Diese Läuteordnung tritt am 23.09.2016 in Kraft.